
S 5 AL 753/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 753/00
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 126/06 ER
Datum	06.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Verfahren L 10 Al 264/02 wird als unzulässig abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Verfahren [L 10 AL 264/02](#) richtet sich gegen die Bundesagentur für Arbeit. Im Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz begehrt die Antragstellerin jedoch eine Regelung gegenüber der ARGE F. , die zudem nicht Klagegegenstand war.

Der Antrag richtet sich damit nicht gegen einen vollstreckbaren Titel gegen die im Verfahren L 10 Al 264/02 Beklagte und ist unzulässig.

Erstellt am: 25.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024

